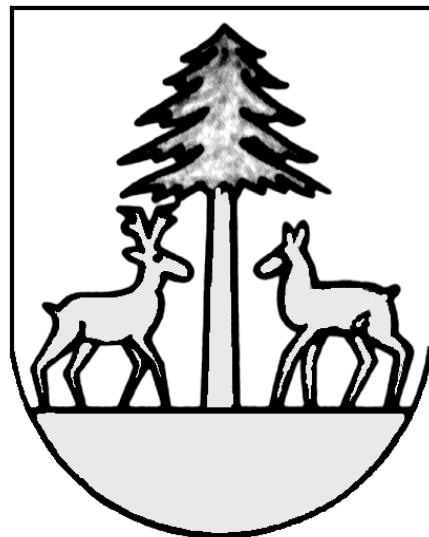


Verordnung über die Tagesschule

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



6. Mai 2013

Der Gemeinderat Oberlangenegg erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14 d - h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- Art. 12 des Organisationsreglementes vom 13. Dezember 2003
- Art. 9 des Schulreglementes vom 29. Mai 2012

folgende

Tagesschulverordnung

Angebot

Artikel 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

⁴ Der Gemeinderat kann auch bei weniger als zehn Anmeldungen ein entsprechendes Modul anbieten.

Bereitstellung

Artikel 2

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Oberlangenegg wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Anmeldung

Artikel 3

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt drei Wochen nach Erhalt des provisorischen^a Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnahme nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

^a Der Nachmittagsunterricht auf dem prov. Stundenplan ist verbindlich, Randlektionen können allenfalls noch ändern

- Abmeldung **Artikel 4**
- ¹ Eine Abmeldung während dem laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nicht möglich.
 - ² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf ein Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
- Ausschluss **Artikel 5**
- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
 - ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.
- Elterngebühren **Artikel 6**
- ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
 - ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
 - ³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- Mahlzeitengebühren **Artikel 7**
- ¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 9.00 Franken je Kind und Mahlzeit.
 - ² Die Gemeinde bezahlt an die oben genannten Kosten einen Franken je Kind und Mahlzeit. Die restlichen 8.00 Franken werden den Eltern in Rechnung gestellt.
 - ³ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.
- Versicherung **Artikel 8**
- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
 - ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.
- Abwesenheiten und Beitragsreduktion **Artikel 9**
- ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
 - ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzteugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen sind keine Elterngebühren geschuldet.

Leitung

Artikel 10

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Betreuungspersonen

Artikel 11

Sitzungszeiten sowie Vor- und Nachbereitung der Betreuung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen.

Elternarbeit

Artikel 12

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Oberlangenegg am 6. Mai 2013 genehmigt.

Oberlangenegg, 6. Mai 2013

GEMEINDERAT OBERLANGENEGG

Der Präsident

Der Sekretär

sig. U. Jaberg

sig. R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 30. Mai und 6. Juni 2013 publiziert.

Oberlangenegg, 6. Juni 2013

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

sig. R. Wittwer